

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 7 (1891)

**Heft:** 1

**Artikel:** Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung

**Autor:** Stössel, J. / Krebs, Werner

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-578342>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Nr. 1

Organ  
für  
die schweizer.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der

## Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von W. Henn-Barbier.

VII.  
Band.

Offizielles Publikationsorgan des schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

St. Gallen den 4. April 1891.

**Wochenspruch:** Beige Dich zu jeder Zeit stärker als Dein Herzenshammer!  
Sei nicht Ambos Deinem Leid, nein, sei Deines Leides Hammer!

### Zur gesl. Beachtung!

Die „Illustr. schweizerische Handwerkerzeitung“ beginnt mit heutiger Nummer ihren siebenten Jahrgang. Der stets wachsende Erfolg des Blattes, der sich successive in den bisher erschienenen dreihundert und zwölf Wochennummern für unsere aufmerksamen Leser bemerkbar macht, ist uns ein Beweis, daß wir im richtigen Gelenke fahren. Dennoch werden wir kein Opfer scheuen, den Inhalt in Zukunft noch reichhaltiger und gediegener zu gestalten, als dies bisher möglich war und bitten daher, die gesamte Meisterschaft der Schweiz und die mit ihr in geschäftlichem Verkehr stehenden Techniker, Industriellen, Kaufleute und Lieferanten um weitere kräftige Unterstützung unseres für alle so nützlichen Unternehmens.

Achtungsvoll

### Die Direktion.

Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung.  
(Offiz. Mitt. des Zentralvorstandes des schweiz. Gewerbevereins.)

Kreisschreiben Nr. 117  
an die Sektionen des schweiz. Gewerbevereins.

Zürich, den 31. März 1891.

Werthe Vereinsgenossen!

Der vom Schweizervolk am 26. Oktober 1890 mit großer Mehrheit angenommene Bundesbeschluß betreffend die Ein-

führung der Kranken- und Unfallversicherung hat, wie für das ganze Volk, so insbesondere für unsern Gewerbe- und Handwerkerstand große Bedeutung.

Die eidgen. Behörden werden in nächster Zeit berufen sein, das Bundesgesetz zur Einführung der Kranken- und Unfallversicherung in Berathung zu ziehen. Wenn der Gewerbestand will, daß bei der Gesetzesberathung seine Interessen und Wünsche Berücksichtigung finden sollen, so muß er sich rechtzeitig aussprechen.

Der Zentralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins erachtet es demnach als seine Pflicht, den Kreisen der Gewerbetreibenden Beratung zur Neuflözung dieserbezüglicher Ansichten zu bieten, die er dann den kompetenten Behörden behufs ihrer weiteren Orientirung überweisen wird.

Den h. Bundesbehörden selbst kann es nur erwünscht sein, diesbezügliche Gutachten und Wünsche vor Beginn der Gesetzesberathungen entgegen nehmen zu können. Bereits haben die Industriellen, sowie die organisierten Arbeiter ihre Vorschläge kundgegeben. Der Gewerbe- und Handwerkerstand darf nicht zurückbleiben. Neben den Zweck, das Wesen und die Bedeutung der Kranken- und Unfallversicherung und über die Einrichtung derselben mögen noch mancherlei Vorurtheile und unrichtige Vorstellungen bestehen. Was der Gewerbestand bei der Lösung dieser schwierigen Frage zu gewinnen oder zu verlieren, zu wünschen oder zu bekämpfen haben werde, darüber sollte man rechtzeitig in's Klare kommen, denn die in Frage stehende Gesetzgebung wird die ökonomische Lage des Gewerbetreibenden, das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter bzw. Lehrling, in mancher Richtung beeinflussen.

Eine genauere Kenntnisnahme des Wesens und der Tragweite der staatlichen Kranken- und Unfallversicherung wird gewiß am besten erzielt werden dadurch, daß die Handwerker- und Gewerbevereine, die Berufsvereine u. s. w. den Mitgliedern Gelegenheit bieten, ihre Erfahrungen auf diesem Gebiete gegenseitig auszutauschen. Es dürfte sich wohl in jedem Vereine ein Mitglied bereit finden, seine Vorschläge in einem einleitenden Referate zu begründen. Eventuell sind wir bereit, geeignete Referenten vorzuschlagen.

Wir waren bemüht, die Fragestellung für unsere Erhebungen möglichst einfach zu fassen und nur diejenigen Punkte zu behandeln, welche der Gewerbestand mit Interesse verfolgt.

Der Zentralvorstand hat es ferner für zweckmäßig erachtet, den Sektionsmitgliedern und allen Gewerbetreibenden, welche sich für die künftige Gestaltung der Kranken- und Unfallversicherung interessieren, eine sachliche Begleitung zu unserem Fragenbogen zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck erscheint als 5. Heft der „Gewerblichen Zeitfragen“ ein zusammenfassender Bericht über die bis jetzt veröffentlichten Verhandlungen und Gutachten von Sachverständigen zur schweizerischen Kranken- und Unfallversicherung. Die Broschüre wird den Sektionen in entsprechender Anzahl von Exemplaren unentgeltlich verabfolgt; andere Vereine oder Private können sie durch den Buchhandel beziehen.

Es bleibt den einzelnen Sektionen freigestellt, die Fragenbogen an ihre Mitglieder und an andere Gewerbetreibende ihres Kreises zur persönlichen Beantwortung zu übermitteln, zu welchem Zwecke die erforderliche Zahl von Fragenbogen bei unserm Sekretariate gratis zur Verfügung steht. Immerhin wird vorausgesetzt, daß diesen einzelnen persönlichen Gutachten eine allgemeine Diskussion oder Belehrung über die tatsächlichen Verhältnisse vorausgehe.

Wir haben uns enthalten, Anträge vorzulegen, weil wir eine möglichst selbstständige Meinungsäußerung der Mitglieder in den Antworten zur Geltung gebracht wissen möchten.

Da die Vorberathung des Bundesgesetzes nicht mehr lange auf sich warten lassen dürfte und bis zu dieser Zeit unsere Einvernahme abgeschlossen sein sollte, müssen wir den Termin für die Einlieferung der beantworteten Fragenbogen etwas kurz, d. h. auf Ende Juni, ansetzen, in der Meinung, daß es bei gutem Willen jeder Sektion möglich sein werde, innerhalb dieser Frist die Frage zu erörtern.

Indem wir erwarten, daß die Vorstände aller Sektionen ihr Möglichstes thun, damit die Interessen der Gewerbetreibenden zum Ausdruck gelangen und das daraus entstehende Gesamtbild aller Meinungen und Wünsche dem Schweiz. Gewerbeverein zur Ehre gereichen könne, entbieten wir Ihnen freundiggenössischen Gruß.

Für den Zentralvorstand,

Der Präsident:  
**Dr. J. Stössel**, Nat.-Math.

Der Sekretär:  
**Werner Krebs**.

Anmerkung der Redaktion. Der Fragebogen enthält folgende 7 Fragen, für deren Beantwortung kurze Begründung mit Beispielen gewünscht wird:

1. Soll die Kranken- und Unfallversicherung für alle Angestellten, Arbeiter, Hülfsarbeiter und Lehrlinge sämtlicher wirtschaftlichen Betriebe (Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, Handel, Verkehr u. s. w.), sowie für die Dienstboten obligatorisch erklärt werden? Oder für einzelne dieser Erwerbsklassen nur facultativ und für welche?

2. Ist auch den Arbeitgebern und andern nicht versicherungspflichtigen Personen die Möglichkeit der Versicherung bis zu einem gewissen Versicherungs-Maximum und unter gleichen Bedingungen zu gewähren?

3. In welchem Verhältnis soll der Arbeitgeber und in welchem der Arbeiter an die Kranken- und Unfallversicherung Beiträge leisten?

4. Soll sich die Versicherung auf alle Krankheiten und Unfälle der Versicherten erstrecken? Oder welche Ausnahmen sind zweckmäßig?

5. Durch welche Maßnahmen kann die Unfallverhütung wirksam gefördert werden?

6. In welcher Weise könnten die Arbeitgeber und Arbeiter an der Organisation, Verwaltung oder Aufsicht der staatlichen Kranken- und Unfallversicherungsanstalt zur Mitwirkung herangezogen werden?

7. Haben Sie weitere Ansichten oder Wünsche in irgend einem Punkte der Kranken- und Unfallversicherung geltend zu machen, und welche?

### Vereinswesen.

Die Schreinermeister der Schweiz gründeten auf Antrag des Zentralvorstandes des Schweizer. Schreinermeistervereins (Sitz in Luzern) vorletzen Sonntag in Olten eine auf Gegenseitigkeit beruhende eigene Unfallversicherungskasse; mit dem Statutenentwurf wurde die Sektion Basel betraut. Zugleich wurde beschlossen, gegen den mutwilligen Streik der Bauschreiner in Lausanne öffentlich Stellung zu nehmen.

**Verband schweiz. Messerschmiede.** Bis Ende März haben sich zum Beitritt in den Verband schweiz. Messerschmiede beim Quästor F. Waser, Zürich, 36 Messerschmiedemeister gemeldet.

Der Gewerbeverein Winterthur beschloß in seiner Sitzung vom Mittwoch Abend nach vielseitiger Diskussion Seitens der Handwerksmeister einstimmig, grundsätzlich für die Arbeiten in der Werkstatt und an Neubauten den zehnstündigen Arbeitszeit einzuführen. Arbeitszeit von Morgens 6 bis Abends halb 7 Uhr, in welcher Zeit folgende Rasten inbegriffen sind: 3'ünni eine halbe Stunde, Mittags anderthalb Stunden, 3'Abig eine halbe Stunde. Natürlich hängt die Ausführung des Beschlusses vom Willen jedes Handwerksmeisters ab.

Der freiburgische Handels- und Gewerbeverein erläßt soeben an sämtliche Gemeinnützige-, Handels-, Gewerbe- und Industrievereine einen Aufruf, worin letztere ersucht werden, sich behufs Besprechung und Beschlußnahme einer nächsten Jahr in Freiburg stattfinden sollenden kantonalen Handels-, Gewerbe- und Industrieausstellung Sonntag den 3. Mai in der Brasserie Peier in Freiburg durch Delegirte vertreten lassen zu wollen. Dem projektierten Programm entnehmen wir folgendes: Die Ausstellung würde aus 12 Gruppen bestehen. 1. Weberei, Striderei, Stiderei, Zwirnerei, Färberei, Bleicherei, Bülgerei, Korsetfabrikation und Seilerei. 2. Schmiedewaren, Wagenfabrikation, Messer- und Büchsen-schmiedewaren, Schlosser- und Mechanikerarbeiten. 3. Gerber-, Sattler- und Schuhmacherprodukte. 4. Spengler- und Kupferschmiedeprodukte. 5. Uhren- und Bijouterieprodukte. 6. Maler- und Dekorationsprodukte. 7. Schreiner-, Drechsler-, Siebmacher- und Sägemühlenprodukte. 8. Töpferei, Ziegelbrennerei, Steinhauer- und Parquerterieprodukte, Modellschriften und Marmorarbeiten. 9. Forstwissenschaft, Korbblecherei, Gärtnerei, Bienenzucht, landwirtschaftliche Produkte. 10. Zeichnungen, Lithographien, Photographien, Aufnahme von Plänen, Druck- und andere Reproduktionsarbeiten. 11. Unterrichtsgegenstände für Schule und Handel. 12. Nahrungsprodukte, Mehl- und Bäckerwaren, Drogen, kondensirte Milch &c. Andere bis dahin nicht aufgezählte Produkte und Waaren partizipieren mit gleichen Bedingungen und sollen beförderlich vorher behufs Befolgsfähigkeit des Programms angegeben werden.

### Verschiedenes.

**Schweiz. Gewerbeschulen-Ausstellung.** An der in St. Gallen unter Vorsitz von Bundesrat Deucher abgehaltenen Sitzung des Expertenkollegiums wurde Basel als Ausstellungs-ort für die im September 1892 stattfindende erste schweiz.